

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 114 endg.
Brüssel, den 08.04.1994

94/ 0100(CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

über die Umwidmung ackerbaulich genutzter Flächen
Flächen zugunsten der extensiven Tierhaltung in Portugal

(von der Kommission vorgelegt)

B E G R Ü N D U N G

Bei der Annahme der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (Mai 1992) wurde folgende Erklärung ins Ratsprotokoll aufgenommen:

"Die Kommission wird die Entwicklung der extensiven Tierhaltung in Portugal als Folge der Verteilung kollektivierter Ländereien und der Anpassungen im Bereich der Ackerbaukulturen prüfen und erforderlichenfalls geeignete Vorschläge vorlegen."

Die Vorschläge wurden nicht sofort vorgelegt, weil es die Dienststellen der Kommission für sinnvoll hielten, zunächst die Anpassungen im Bereich der Erzeugung von Kulturpflanzen im Zuge der Reform der GAP in Portugal abzuwarten, bevor wichtige Änderungen für die betreffenden Sektoren (Kulturpflanzen und Tierhaltung) vorgeschlagen würden. Erst dann könnte gegebenenfalls ein Vorschlag unterbreitet werden, der sowohl die Umverteilung der Flächen wie die Anpassungen abdeckt, auf die sich die Erklärung des Rates bezieht.

Später wurde auf der Ratstagung vom 14. bis 17. Dezember 1992 folgende neue Erklärung abgegeben:

"Der Rat billigt die Absicht der Kommission, rechtzeitig Vorschläge für die Umstellung von bis zu 200.000 ha förmlich kollektivierter Ackerfläche in Portugal auf extensive Viehhaltung bei einer Belegungsdichte von maximal 0,5 GVE je ha vorzulegen."

Der im Anhang beigefügte Vorschlag entspricht den Zusagen der Kommission.

Die geplante Maßnahme fällt in den Bereich der ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft. Den Zielsetzungen dieser Maßnahme kann am besten in Form einer Verordnung entsprochen werden. Mit diesem Vorschlag soll eine Regelung für eine aus der Geschichte Portugals erwachsene Situation gefunden werden, die zu Diskriminierungen zwischen Erzeugern geführt hatte.

Vorschlag

VERORDNUNG (EG) Nr./94 DES RATES

vom

über die Umwidmung ackerbaulich genutzter Flächen
zugunsten der extensiven Tierhaltung in Portugal

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Portugal sind im Rahmen der "Reforma Agrária" in mehreren Regionen mehr als 1 Mio ha landwirtschaftlich genutzter Flächen kollektiviert worden. Ein großer Teil dieser Flächen wurde bzw. wird derzeit an die ehemaligen Eigentümer oder an deren Erben zurückgegeben. Auf einem Teil dieser Flächen war vor der Kollektivierung die Tierhaltung angesiedelt. Nach ihrer Kollektivierung wurden diese Flächen weitgehend für den Anbau von Kulturpflanzen genutzt. Die von Portugal für die betroffenen Regionen empfohlene Umwidmung dieser Flächen zugunsten der traditionellen extensiven Haltung von Rindern und/oder Schafen/Ziegen setzt voraus, daß eine ausreichende Anzahl an Prämienansprüchen gemäß Artikel 4d der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾ sowie Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽²⁾ zur Verfügung stehen muß,

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28.6.1968, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3611/93 (ABl. Nr. L 328 vom 29.12.1993, S. 20).

(2) ABl. Nr. L 289 vom 7.10.1989, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 233/94 (ABl. Nr. L 30 vom 3.2.1994, S. 9).

wenn die Lebensfähigkeit dieser Betriebe nicht beeinträchtigt werden soll. Portugal sollte die Durchführung eines Programms zur Umwidmung dieser Flächen ermöglicht werden, indem für das Land eine spezifische nationale Reserve an Prämienansprüchen bereitgestellt wird. Um Störungen des portugiesischen Marktes zu vermeiden, ist die Zahl der Großvieheinheiten (GVE), die für das Umwidmungsprogramm in Frage kommen, zu beschränken.

Die Kollektivierung der Flächen hat aufgrund der Art ihrer Durchführung sowie ihres Ausmaßes in den betroffenen Regionen die gesamte landwirtschaftliche Tätigkeit und folglich auch alle Betriebe geprägt. Daher sollten alle Flächen, die in von der Kollektivierung betroffenen Regionen liegen, für das Umwidmungsprogramm in Betracht gezogen werden.

Der Zugang zum Umwidmungsprogramm sollte auf Erzeuger beschränkt werden, deren Parzellen teilweise oder vollständig in den von der Kollektivierung betroffenen Regionen liegen; diese Erzeuger sollten bestimmte Bedingungen erfüllen und sich verpflichten, diese Parzellen unter Berücksichtigung eines höchstzulässigen Viehbesatzes je umgewidmeter Hektar sowie eines von den zuständigen Behörden genehmigter Umwidmungsplans zugunsten der extensiven Tierhaltung umzuwidmen.

Für die männlichen Rinder, die von den im Rahmen des Umwidmungsprogramms angeschafften Mutterkühen abstammen, sollte die Sonderprämie gemäß Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ebenfalls gewährt werden, ohne jedoch die derzeitigen Erzeuger zu benachteiligen. Daher ist es angemessen, daß ein Teil der Prämienansprüche, die sich aus der Umwidmung von ackerbaulich genutzten Flächen zugunsten der Mutterkuhhaltung ergeben, dazu verwendet wird, die in der genannten Verordnung vorgesehene regionale Prämienhöchstgrenze heraufzusetzen.

Um Mißbräuche zu vermeiden, ist die Übertragung und die Abtretung der aufgrund der Umwidmung erworbenen Prämienansprüche zu beschränken. Darüber hinaus sind Sanktionen für den Fall vorzusehen, daß Erzeuger ihre Verpflichtungen nicht einhalten.

Das Umwidmungsprogramm ist zeitlich zu begrenzen. Daher sollte vorgesehen werden, daß nach Abschluß dieses Programms die aufgrund dieser Verordnung eingerichtete spezifische Reserve sowie die bis dahin noch nicht zuerkannten Ansprüche gestrichen werden.

Für die zugunsten der extensiven Tierhaltung umgewidmeten Flächen dürfen im Rahmen der Regelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen⁽³⁾ keine Ausgleichszahlungen mehr gewährt werden. Daher sind einerseits diese Flächen den Dauerweiden gemäß Artikel 9 der genannten Verordnung gleichzustellen und andererseits ist die Gesamtfläche der umgewidmeten Flächen von der regionalen Grundfläche Portugals in Abzug zu bringen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Portugal wird ermächtigt, innerhalb von acht Jahren in den im Anhang genannten Regionen ein Programm zur Umwidmung von ackerbaulich genutzten Flächen zugunsten der extensiven Tierhaltung durchzuführen. Das Umwidmungsprogramm ist auf 200.000 ha begrenzt.

Artikel 2

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 4f der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 und des Artikels 5c der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 wird Portugal eine autonome spezifische nationale Reserve (im folgenden "spezifische Reserve" genannt) eingeräumt, die globale Ansprüche auf die Mutterkuhprämie im Sinne des Artikels 4d der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 und/oder auf die Mutterschafprämie im Sinne des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 (im folgenden "Prämienansprüche" genannt) einschließt, die 100.000 Großvieheinheiten (GVE) entsprechen.

In Anwendung dieser Verordnung erfolgt die Umrechnung der GVE in Prämienansprüche mit Hilfe der Umrechnungstabelle gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur⁽⁴⁾. Es werden Mutterkühe sowie Schafe und/oder Ziegen berücksichtigt, für die ein Antrag auf Beteiligung am Umwidmungsprogramm gestellt wird.

(3) ABl. Nr. L 181 vom 1.7.1992, S. 12. Die Verordnung wurde zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 231/94 (ABl. Nr. L 30 vom 3.2.1994, S. 2).

(4) ABl. Nr. L 218 vom 6.8.1991, S. 1. Die Verordnung wurde zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3669/93 (ABl. Nr. L 338 vom 31.12.1993, S. 26).

Artikel 3

1. Die Prämienansprüche aus der spezifischen Reserve werden Erzeugern anerkannt, deren landwirtschaftliche Flächen ganz oder zum Teil für die Erzeugung von Kulturpflanzen gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 genutzt werden. Prämienfähig sind Parzellen,
 - die in den im Anhang aufgeführten Regionen liegen,
 - für die die Erzeuger Ausgleichszahlungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 erhalten haben,
 - die Gegenstand eines Programms zur Umwidmung zugunsten der extensiven Tierhaltung sind.

2. Die Prämienansprüche werden mit der Maßgabe zuerkannt, daß die gemäß Artikel 4g Absätze 1 bis 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 errechnete Besatzdichte auf den angegebenen Flächen höchstens 0,5 GVE je ha beträgt.

3. Für jeden zugunsten der extensiven Tierhaltung umgewidmeten ha wird eine Zahl von Prämienansprüchen zuerkannt, die 0,5 GVE entspricht. Werden Flächen jedoch zugunsten der Mutterkuhhaltung umgewidmet, so wird die Anzahl der Ansprüche, die auf die Mutterkuhprämie zuerkannt werden, um 25% verringert; die aufgrund dieser Verringerung nicht zuerkannten Prämienansprüche werden dem jeweiligen regionalen Höchstbetrag gemäß Artikel 4b Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 zugerechnet.

Artikel 4

Um Prämienansprüche zu erwerben, muß jeder Erzeuger einen Antrag einreichen, auf dem insbesondere die Art der beantragten Ansprüche deutlich wird. Dem Antrag ist beizufügen:

- a) ein Plan für die Umwidmung von Flächen zugunsten der extensiven Haltung von Mutterkühen und/oder Schafen und/oder Ziegen, aus dem die zuständige Behörde schließen kann, daß die Umwidmung innerhalb der vorgesehenen Fristen abgeschlossen sein wird und daß die maximale Besatzdichte gemäß Artikel 3 Absatz 2 eingehalten wird,

- b) die Verpflichtung, den Anbau von Kulturpflanzen auf den angegebenen Flächen zugunsten der extensiven Tierhaltung einzustellen,
- c) eine Erklärung, aus der hervorgeht, daß der Erzeuger die Bedingungen für die Anerkennung der Prämienansprüche zur Kenntnis genommen hat.

Artikel 5

Auf der Grundlage der eingereichten Anträge entscheiden die zuständigen Behörden über die Anzahl der zuzuerkennenden Prämienansprüche und unterrichten die antragstellenden Erzeuger jedes Jahr spätestens zwei Monate vor dem ersten Tag des von Portugal vorgesehenen ersten Zeitraums für die Einreichung von Anträgen auf Prämien für Mutterkühe und/oder Schafe und/oder Ziegen.

Artikel 6

1. Die gemäß der vorliegenden Verordnung zuerkannten Prämienansprüche werden den vom Prämienempfänger bereits erworbenen Prämienansprüchen zugerechnet, für sie gelten die jeweiligen diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 und der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89. Innerhalb von fünf Jahren bzw. Wirtschaftsjahren nach dem Zeitpunkt ihrer Zuerkennung dürfen diese Prämienansprüche jedoch weder übertragen noch vorübergehend abgetreten werden.
2. Werden die Flächen, für die ein Antrag auf Anerkennung von Prämienansprüchen gestellt wurde, nicht entsprechend dem Umwidmungsplan gemäß Artikel 4 Buchstabe a) umgewidmet, so werden die für diese Flächen zuerkannten Prämienansprüche entzogen und erneut in die spezifische Reserve eingestellt.

Artikel 7

Am Ende des achten Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung verfallen die nicht gewährten Prämienansprüche und die spezifische Reserve wird aufgehoben.

Artikel 8

Die portugiesischen Behörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß diese Verordnung eingehalten wird. Dazu gehört u.a., daß sie

- a) überprüfen, ob die angegebenen Flächen prämiertfähig sind,
- b)kontrollieren, ob die Erzeugung von Kulturpflanzen auf den angegebenen Flächen eingestellt und diese Flächen zugunsten der extensiven Tierhaltung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen ordnungsgemäß umgewidmet worden sind.

Artikel 9

1. Die ackerbaulich genutzten Flächen, die im Rahmen dieser Regelung umgewidmet werden, werden jeweils ab dem folgenden Wirtschaftsjahr von der regionalen Grundfläche bzw. gegebenenfalls von der individuellen Grundfläche gemäß Artikel 2 Absätze 2 bzw. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 in Abzug gebracht. Portugal teilt der Kommission jedes Jahr mit, welche Flächen insgesamt umgewidmet wurden. Diese Mitteilung erfolgt so rechtzeitig, daß Änderung der regionalen Grundfläche noch möglich ist.
2. Die ackerbaulich genutzten Flächen werden nach ihrer Umwidmung den Dauerweiden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 gleichgestellt.

Artikel 10

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 und des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 erforderlichenfalls die Durchführungsvorschriften für diese Verordnung fest.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

A N H A N G

Liste der in Artikel 1 genannten Regionen

Castelo Branco, Santarém, Lisboa, Setúbal, Évora, Beja und Faro.

FINANZBOGEN

<div style="background-color: black; width: 100%; height: 15px; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="background-color: black; width: 100%; height: 15px;"></div>				
1. HAUSHALTSPOSTEN: KAPITEL 10 KAPITEL 21	MITTELANSATZ: 13.425 Mio ECU 4.786 Mio ECU			
2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS: Entwurf einer Verordnung des Rates über die Umwidmung ackerbaulich genutzter Flächen zugunsten der extensiven Tierhaltung in Portugal.				
3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 43 des Vertrags				
4. ZIELE DES VORHABENS: Portugal soll die Durchführung einer Umwidmung ackerbaulich genutzter Flächen zugunsten der extensiven Tierhaltung ermöglicht werden.				
5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:	12-MONATS-PERIODE Mio ECU	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (94) Mio ECU	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (95) Mio ECU	
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN VON - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN	24	-	6	
5.1. EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH	-	-	-	
	1996	1997	1998	1999
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN	13 Mio ECU	19 Mio ECU	22 Mio ECU	24 Mio ECU
5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN	-	-	-	-
5.2. BERECHNUNGSWEISE: <p style="text-align: center;">siehe Anhang</p>				
6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL JA				
6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR				
6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS				
6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN JA				
ANMERKUNGEN:				

[REDACTED]

ANHANG

Da die betreffenden Flächen derzeit ackerbaulich genutzt werden, ergibt sich die Haushaltseinsparung aus der schrittweisen Stilllegung von 200 000 ha Getreideanbaufläche (2/3 Weizen und 1/3 Gerste).

Die portugiesischen Erzeuger erhalten eine Hektarbeihilfe, der ein angenommenen Ertrag von 2,9 t/ha zugrunde gelegt wird und die sich zu 85 % aus der Beihilfe für Getreide (45 ECU/t ab 1995/96) und zu 15 % aus der Flächenstilllegungsbeihilfe zusammensetzt. In Portugal wird die gemeinschaftliche Flächenstilllegungsbeihilfe von 57 ECU/t durch eine degressive Beihilfe ergänzt.

Darüber hinaus erhalten die portugiesischen Erzeuger jedes Jahr eine degressive Produktionsbeihilfe. Diese Beihilfe ist an den tatsächlich festgestellten Ertrag, nämlich 1,4 t/ha für Weizen und 1,1 t/ha für Gerste, geknüpft.

In der folgenden Tabelle sind die jährlichen Einsparungen zusammengefaßt:

	HEKTARBEIHILFE						PRODUKTIONSBEIHILFE					Fläche ha	Mio. ECU (A) Einsparungen
	Getreideanbau- flächen 85 %		Flächen- stilllegung 15 %			Bei- hilfe ECU/ha	Weizen 2/3		Gerste 1/3		Bei- hilfe ECU/ha		
	Ertrag t/ha	Bei- hilfe ECU/t	Ertrag t/ha	Bei- hilfe ECU/t	Bei- hilfe ECU/t		Ertrag t/ha	Bei- hilfe ECU/t	Ertrag t/ha	Bei- hilfe ECU/t			
1994/95	2,9	35	2,9	57	22,25	121	1,4	88,42	1,1	58,87	104,31	40.000	- 9,00
1995/96	2,9	45	2,9	57	19,95	144	1,4	79,95	1,1	52,33	93,99	80.000	- 19,07
1996/97	2,9	45	2,9	57	17,62	143	1,4	71,32	1,1	45,78	83,52	120.000	- 27,23
1997/98	2,9	45	2,9	57	15,26	142	1,4	62,44	1,1	39,25	72,82	150.000	- 32,28
1998/99	2,9	45	2,9	57	12,87	141	1,4	53,32	1,1	32,70	61,88	180.000	- 36,58
1990/00	2,9	45	2,9	57	10,45	140	1,4	43,89	1,1	26,17	50,67	200.000	- 38,19

Die Haushaltsausgaben ergeben sich aus der Umrechnung von 200 000 Hektar Getreideanbaufläche in GVE zum Satz von 0,5 GVE/ha. Auf diese Weise werden zusätzliche Prämienansprüche für Tiere geschaffen. Diese GVE können in Prämienansprüche für Mutterkühe, männliche Rinder oder Mutterschafe umgerechnet werden. Eine Mutterkuh entspricht 1 GVE, ein männliches Rind 0,6 GVE und ein Mutterschaf 0,15 GVE. Die 100 000 GVE können auf die drei Tierarten unterschiedlich aufgeteilt werden. Für die vorliegende Berechnung wird von 75 000 GVE Mutterkühe und 25 000 GVE männliche Rinder ausgegangen.

Dies entspricht 75 000 Mutterkühen und 41 667 männlichen Rindern. Diese Tiere werden innerhalb von sechs Jahren nach und nach angeschafft.

Für Mutterkühe kommen in Portugal folgende vier Prämienarten in Frage:

- Mutterkuhprämie,
- Binnenmarkt-Ausgleichszahlung,
- ergänzende Mutterkuhprämie,
- Extensivierungsprämie (< 1,4 GVE).

Für männliche Rinder kommen folgende Prämien in Betracht:

- Sonderprämie,
- Extensivierungsprämie.

KALENDERJAHR	HAUSHALTSJ.	TIER	ANZAHL	ECU(A)/Tier	PRÄMIE	MioECU(A)	MioECU(A)
Anträge 94	Zahlungen 95	Mutterkühe	15.000	70	Grundprämie	1,1	4,-
			15.000	90	Binnenmarkt-Ausgl.-zahlg.	1,4	
			15.000	20	Ziel 1	0,3	
		Männliche Rinder	8.333	60	Grundprämie	0,5	
		Kühe u. männl. R.	23.333	30	Extensivierung	0,7	
Anträge 95	Zahlungen 96	Mutterkühe	30.000	95	Grundprämie	2,9	8,2
			30.000	65	Binnenmarkt-Ausgl.-zahlg.	2,0	
			30.000	20	Ziel 1	0,6	
		Männliche Rinder	16.667	75	Grundprämie	1,3	
		Kühe u. männl. R.	46.667	30	Extensivierung	1,4	
Anträge 96	Zahlungen 97	Mutterkühe	45.000	120	Grundprämie	5,4	11,2
			45.000	10	Binnenmarkt-Ausgl.-zahlg.	0,5	
			45.000	20	Ziel 1	0,9	
		Männliche Rinder	25.000	90	Grundprämie	2,3	
		Kühe u. männl. R.	70.000	30	Extensivierung	2,1	
Anträge 97	Zahlungen 98	Mutterkühe	56.250	120	Grundprämie	6,8	13,9
			56.250	10	Binnenmarkt-Ausgl.-zahlg.	0,6	
			56.250	20	Ziel 1	1,1	
		Männliche Rinder	31.250	90	Grundprämie	2,8	
		Kühe u. männl. R.	87.500	30	Extensivierung	2,6	
Anträge 98	Zahlungen 99	Mutterkühe	67.500	120	Grundprämie	8,1	16,8
			67.500	10	Binnenmarkt-Ausgl.-zahlg.	0,7	
			67.500	20	Ziel 1	1,4	
		Männliche Rinder	37.500	90	Grundprämie	3,4	
		Kühe u. männl. R.	105.000	30	Extensivierung	3,2	
Anträge 99	Zahlungen 00	Mutterkühe	75.000	120	Grundprämie	9,0	17,8
			75.000	20	Ziel 1	1,5	
			41.667	90	Grundprämie	3,8	
		Männliche Rinder	116.667	30	Extensivierung	3,5	

Die Quotenerhöhung hat eine Steigerung der Erzeugung in Portugal zur Folge. Da die Intervention mittelfristig auf 350 000 Tonnen begrenzt ist und die Ausfuhren auf die im Rahmen des GATT zugeteilten Mengen beschränkt sind, ist nicht davon auszugehen, daß aufgrund dieser gesteigerten Erzeugung zusätzliche Ausgaben entstehen.

Diese Steigerung der Erzeugung muß nämlich zu einem entsprechenden zusätzlichen Verbrauch in Portugal oder zu einer Verringerung der Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten führen und in der Folge zu einer Senkung der Erzeugung in anderen Teilen der EU.

Der Nettowert der finanziellen Auswirkungen wird wie folgt geschätzt:

	Einsparungen	Ausgaben	Netto ECU (A)	Netto ECU (B)
1995	- 9	+ 4	- 5	- 6
1996	- 19	+ 8	- 11	- 13
1997	- 27	+ 11	- 16	- 19
1998	- 32	+ 14	- 18	- 22
1999	- 37	+ 17	- 20	- 24
2000	- 38	+ 18	- 20	- 24

ISSN 0254-1467

KOM(94) 114 endg.

DOKUMENTE

DE

03

Katalognummer : CB-CO-94-120-DE-C

ISBN 92-77-67034-7

**Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg**